



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

19. Jahrgang

24. Februar 1989

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Magisterstudium
des Faches Ethnologie
unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 14. Februar 1989

Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung
für das Magisterstudium des Faches
Ethnologie
unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 14. Februar 1989

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissliG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Magisterprüfung
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABI. NW. S. 603) das Studium des Faches "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach.

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 7 Abs. 7 MPO und § 66 Abs. 2 WissHG bleiben unberührt.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Studium des Faches setzt Kenntnisse in klassischen und modernen Fremdsprachen voraus. Grundsätzlich sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachzuweisen. Entsprechend § 9 Abs. 5 MPO kann bei Studierenden der "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" auf Antrag der Nachweis von Schulkenntnissen im Umfang des erfolgreichen Abschlusses der ersten beiden Semester des dreisemestrigen Lateinkurses an der Philosophischen Fakultät als hinreichend anerkannt werden, wenn

1. der besondere Bildungsweg des Kandidaten oder schwerwiegende soziale Gründe dies nahelegen und
2. die Kenntnis von drei anderen Fremdsprachen, unter denen auch indianische Sprachen sein können, nachgewiesen wird und
3. empfehlende Stellungnahmen der in Aussicht genommenen Prüfer vorliegen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.
Der Ersatz des förmlichen Nachweises von Lateinkenntnissen gemäß § 9 Abs . 4 MPO ist nicht möglich.

(2) Für die erfolgreiche Durchführung des Studiums sind Kenntnisse in modernen Fremdsprachen -Spanisch und Englisch- unerläßlich. Die Spanischkenntnisse müssen mindestens dem Niveau des Sprachkurses "Spanisch für Fortgeschrittene I" des Romanischen Seminars der Philosophischen Fakultät entsprechen. Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Niveau einer fünfj ährien Gymnasialschulbildung in Englisch, die mindestens mit der Note "ausreichend" abgeschlossen wurde, entsprechen.

Der Nachweis der spanischen bzw., englischen Sprachkenntnisse wird durch entsprechende Schulzeugnisse, Zeugnisse über abgelegte Sprachprüfungen oder die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erbracht, in denen Leistungsnachweise erworben werden können.

(3) Wünschenswert für das Studium und in hohem Maße förderlich sind Kenntnisse in weiteren Fremdsprachen, z . B . des Französischen und Portugiesischen, sowie eingehende Überblickskenntnisse aus dem Bereich der Geographie und der historischen Wissenschaften.

(4) Es wird ferner davon ausgegangen, daß der Studierende die Bereitschaft und Fähigkeit mitbringt, sich bestimmte Bereiche des Faches anhand der von Fachvertretern gegebenen Anleitungen und Literaturhinweise im Selbststudium zu erarbeiten.

§ 4

Studienbeginn

Das Fachstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von 9 Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 dieser Studienordnung) erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).

(3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d.h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, abgekürzt SWS), und im Nebenfach etwa 40 Semesterwochenstunden (§ 3 Abs. 3 MPO).

(4) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in den Pflichtbereich (Lehrveranstaltungen, die jeder Studierende absolvieren muß), den Wahlpflichtbereich (Lehrveranstaltungen unter denen der Studierende zu wählen hat) und den Wahlbereich (Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen wählen kann) auf.

(5) Im Hauptfach entfallen von den nachzuweisenden 40 SWS im Grundstudium

- 14 SWS auf den Pflichtbereich,
- 22 SWS auf den Wahlpflichtbereich und
- 4 SWS auf den Wahlbereich.

Im Hauptstudium entfallen von den nachzuweisenden 40 SWS

- 4 SWS auf den Pflichtbereich,
- 32 SWS auf den Wahlpflichtbereich und
- 4 SWS auf den Wahlbereich.

(6) Im Nebenfach entfallen von den nachzuweisenden 20 SWS im Grundstudium

- 9 SWS auf den Pflichtbereich,
- 9 SWS auf den Wahlpflichtbereich und
- 2 Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich.

Von den nachzuweisenden 20 SWS entfallen im Hauptstudium

- 2 SWS auf den Pflichtbereich,
- 16 SWS auf den Wahlpflichtbereich und
- 2 SWS auf den Wahlbereich.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studierenden im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln. Es bildet die Grundlage für weiterführende Studien.

§ 7

Inhalt des Studiums

- (1) Das Fach "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" befaßt sich mit den indianischen Kulturen von ihren Anfängen bis zu ihrer Integration in die heutigen Industriegesellschaften. Als Teilgebiet der Allgemeinen Ethnologie beschäftigt es sich mit den Prinzipien tradierter Formen menschlicher Lebensbewältigung (Kultur) anhand ihrer Ausprägungen in den autochthonen Gesellschaften (Kulturen) Amerikas. Der Schwerpunkt des Faches liegt im Raum der vorkolonialen staatenbildenden Gesellschaften Amerikas (Mesoamerika und Andengebiet, zusammen Alt-Amerika), für deren Erforschung neben den allgemein ethnologischen weitere spezielle Kenntnisse archäologischer, ethnohistorischer und linguistischer Art erforderlich sind.
- (2) Das Studium umfaßt die folgenden Teilbereiche:
 - (a) Archäologie der hochkulturellen Zonen Amerikas (All-Amerika) und deren Randgebiete einschließlich archäologischer Theorien, Methoden und Techniken sowie Quellenkunde,
 - (b) Ethnohistorie der amerikanischen Gesellschaften (Kulturen); dazu gehören insbesondere Theorien und Methoden der Ethnohistorie, Quellenkunde und Epigraphik, Forschungsergebnisse für die vorspanische Zeit aufgrund ethnohistorischer Quellen und Forschungsergebnisse über die indianischen Gesellschaften unter der kolonialen Herrschaft,
 - (c) Ethnographie und Ethnologie der indianischen Gesellschaften der jüngeren Vergangenheit und Gegenwart,
 - (d) Philologie und Linguistik indianischer Sprachen; dazu gehören insbesondere Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft, bezogen auf indianische Sprachen, Kenntnisse

der klassischen Sprachen Alt-Amerikas (z.B. Quechua, Aztekisch, Maya) und allgemeine Forschungsergebnisse zur indianischen Sprachwissenschaft Amerikas.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen aus dem Gebiet der "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Proseminare bieten eine Einführung in Methoden, Hilfsmittel und Grundfragen des Faches. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen diese vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.
- (3) Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen bzw. komplexen Fragestellungen Probleme der wissenschaftlichen Forschung und geben Gelegenheit, Verfahren der wissenschaftlichen Datenerhebung, Auswertung und Präsentation an Fallbeispielen anzuwenden und im Wechsel von Vortrag und Diskussion zu präsentieren.
- (4) Kolloquien geben Gelegenheit, neueste Verfahren und Forschungsergebnisse vorzustellen und zu diskutieren.
- (5) Praktika vermitteln einen Einblick in ethnologisch/alt-amerikanistische Tätigkeitsfelder und dienen dem Erwerb praktischer Fertigkeiten. Neben den im Rahmen der Universitätsveranstaltungen abgehaltenen Praktika können diese auch nach Zustimmung des Seminars in Museen oder ähnlichen Einrichtungen, bei Grabungskampagnen oder vergleichbaren Forschungsvorhaben abgeleistet werden.

§ 9

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll jene grundlegenden Inhalte, Theorien und Methoden des Faches "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" vermitteln, die ein wissenschaftliches Arbeiten in diesem Fach ermöglichen.

(2) Das Grundstudium im Hauptfach soll in der Regel vor dem fünften Semester abgeschlossen sein. Es enthält folgendes Programm im Pflichtbereich:

- (a) Eine Veranstaltung zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS), vermittelt Techniken zur Aneignung und Verarbeitung ethnologischen und alt-amerikanistischen Grundwissens.
 - (b) Ein Proseminar über Grundbegriffe der Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik (2 SWS) gibt eine Einführung in die wichtigsten Inhalte und die Terminologie des Faches.
 - (c) Ein Proseminar über Geschichte der ethnologischen Theorien (2 SWS) bietet einen Überblick über die Geschichte des Faches "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik", seiner Theorienbildung und Methodik.
 - (d) Ein Proseminar gibt eine Einführung in Geschichte und Stand der Forschung zu indianischen Sprachen (3 SWS) und vermittelt Grundbegriffe der alt-amerikanistischen Philologie und Quellenkunde.
 - (e) Ein dreisemestriges Proseminar dient der Vermittlung von Grundkenntnissen einer wichtigen indianischen Sprache (insgesamt 5 SWS).
 - (f) Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen unter (a) und (b) vor der Lehrveranstaltung unter (c) zu besuchen. Die Veranstaltung unter (e) wird für mehrere indianische Sprachen (z.B. Quechua, Aztekisch, Maya) angeboten.
- (3) Der Wahlpflichtbereich umfaßt Veranstaltungen (Vorlesungen und Proseminare im Gesamtumfang von 22 SWS) zu den folgenden Teilgebieten des Faches:
- (a) Archäologie des Andenraumes (mindestens 2 SWS),
 - (b) Archäologie Mesoamerikas (mindestens 2 SWS),
 - (c) Ethnohistorie des Andenraumes (mindestens 2 SWS),
 - (d) Ethnohistorie Mesoamerikas (mindestens 2 SWS),
 - (e) Ethnographie und Ethnologie gegenwärtiger indianischer Gesellschaften und Kulturen (mindestens 4 SWS),

- (f) Systematische Ethnologie (mindestens 4 SWS).
 - (g) Aus den unter den Buchstaben (a) bis (f) angeführten Teilgebieten sind zusätzlich Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS zu wählen. Damit wird eine Schwerpunktsetzung ermöglicht.
 - (h) Epigraphik des alten Amerika (2 SWS).
- (4) Zum Wahlbereich gehören ergänzende Veranstaltungen des Faches "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" (4 SWS).
- (5) Insgesamt sind gemäß Nr. 46 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO während des Grundstudiums 7 Leistungsnachweise zu erbringen. Dazu zählt ein unbenoteter, der die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung ins wissenschaftliche Arbeiten bescheinigt. Die übrigen 6 Leistungsnachweise sind benotet. 4 davon entfallen auf die unter Abs. (2) b - e aufgeführten Veranstaltungen. Die restlichen beiden Leistungsnachweise können in zwei weiteren Proseminaren des Grundstudiums nach freier Wahl erworben werden.
- (6) Der Erwerb der Leistungsnachweise setzt neben regelmäßiger Teilnahme eine positiv bewertete schriftliche Arbeit am Ende der Veranstaltung des Proseminars "Vermittlung von Grundkenntnissen einer indianischen Sprache" bzw. die Abfassung und Präsentation eines Referates oder mehrerer Kurzbeiträge und Teilnahme an der Diskussion im Falle der übrigen Veranstaltungen voraus. Die Erbringungsformen werden im einzelnen vom Dozenten zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.
- (7) Der Pflichtbereich im Grundstudium des Nebenfaches umfaßt die in Abs. (2) a - d angeführten Veranstaltungen (9 SWS). Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen unter Abs. (2) a und Abs. (2) b vor der Lehrveranstaltung unter Abs. (2) c zu besuchen.
- (8) Der Wahlpflichtbereich umfaßt Veranstaltungen (Vorlesungen und Proseminare im Gesamtumfang von 9 SWS) zu den folgenden Teilgebieten des Faches:
- (a) Systematische Ethnologie (mindestens 2 SWS),
 - (b) Archäologie und Ethnohistorie Amerikas und zur Ethnographie und Ethnologie gegenwärtiger indianischer Gesellschaften und Kulturen (insgesamt mindestens 7 SWS).

(9) Zum Wahlbereich gehören ergänzende Veranstaltungen zur Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik (2 SWS).

(10) Insgesamt sind gemäß Nr. 46 der Anlage zu 9 Abs. 1 MPO während des Grundstudiums im Nebenfach 4 Leistungsnachweise zu erbringen. Dazu zählt ein unbenoteter, der die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung ins wissenschaftliche Arbeiten bescheinigt. Die übrigen drei Leistungsnachweise sind benotet und in den unter (2) b, c und d aufgeführten Proseminaren des Pflichtbereiches zu erwerben.

(11) Die Erbringungsformen der Leistungsnachweise entsprechen denjenigen des Hauptfachstudiums (siehe Abs. (6)).

§ 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient vor allem der Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse und gibt Gelegenheit, Erfahrungen und Praxis im selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu erwerben.

(2) Der Pflichtbereich im Hauptstudium für Studierende des Hauptfaches umfaßt die folgenden Veranstaltungen:

(a) Hauptseminar über neuere Forschungsergebnisse der Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik (2 SWS),

(b) Kolloquium für Examenskandidaten (2 SWS).

(3) Der Wahlpflichtbereich besteht aus folgenden Veranstaltungen (Vorlesungen und Hauptseminare im Gesamtumfang von 32 SWS) zu den Teilgebieten des Faches:

(a) Veranstaltungen über Spezialfragen der indianischen Philologie und Linguistik bzw. zur Vertiefung der Kenntnisse indianischer Sprachen (mindestens 2 SWS),

(b) Veranstaltungen über Spezialfragen der Archäologie indianischer Kulturen (mindestens 4 SWS),

(c) Veranstaltungen über Spezialfragen der Ethnohistorie Amerikas (mindestens 4 SWS),

- (d) Veranstaltungen über Spezialfragen der Epigraphik des Alten Amerika (mindestens 2 SWS),
 - (e) Veranstaltungen zur Ethnographie und Ethnologie gegenwärtiger indianischer Gesellschaften und Kulturen (mindestens 2 SWS).
 - (f) Aus den Veranstaltungen der Buchstaben (a) bis (e) sind zusätzliche Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS zu wählen. Damit wird eine Schwerpunktsetzung ermöglicht.
 - (g) Archäologisches, ethnohistorisches oder ethnographisches Praktikum (6 SWS). Das Praktikum kann auch als Blockveranstaltung mit einer Gesamtzeit von ca. 80 Arbeitsstunden absolviert werden.
- (4) Der Wahlbereich besteht aus ergänzenden Veranstaltungen zur Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik (4 SWS).
- (5) Gemäß Nr. 46 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO sind 4 Leistungsnachweise zu erbringen, zwei benotete und zwei unbenotete. Die unbenoteten Leistungsnachweise sollen die erfolgreiche Teilnahme an dem Kolloquium für Examenskandidaten und am Praktikum bescheinigen. Von den benoteten entfällt ein Leistungsnachweis auf das Hauptseminar im Pflichtbereich und der andere auf ein Hauptseminar beliebiger Wahl.
- (6) Die Bedingungen für den Erwerb des unbenoteten Leistungsnachweises sind neben der regelmäßigen Teilnahme an der Veranstaltung beim Kolloquium eine entsprechende Vorstellung des Themas der Examensarbeit und bei dem Praktikum der Nachweis einer angemessenen Mitarbeit und der Beherrschung der grundlegenden Techniken auf dem jeweiligen Gebiet. Die benoteten Leistungsnachweise setzen ein schriftlich abgefaßtes Referat von mindestens 20 Seiten (zu je 1800 Anschlägen) voraus sowie einen mündlichen Vortrag des Themas. Die Länge des Vortrags wird vom Dozenten vor der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (7) Das Hauptstudium im Nebenfach umfaßt im Pflichtbereich die Teilnahme an einem Hauptseminar über neuere Forschungsergebnisse der Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik (2 SWS).

(8) Zum Wahlpflichtbereich gehören Veranstaltungen (Vorlesungen , Hauptseminare) im Gesamtumfang von 16 SWS. Auch hier besteht die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung, jedoch müssen in jedem der drei Teilgebiete (Archäologie und Ethnohistorie Amerikas, Ethnographie und Ethnologie gegenwärtiger indianischer Gesellschaften und Kulturen) Veranstaltungen von mindestens 2 SWS nachgewiesen werden.

(9) Der Wahlbereich besteht aus ergänzenden Veranstaltungen zur Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik (2 SWS) .

(10) Gemäß Nr. 46 der Anlage zu § 9 Abs . 1 MPO ist ein benoteter Leistungsnachweis aus dem Hauptseminar über neuere Forschungsergebnisse der Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlich abgefaßtes Referat von mindestens 20 Seiten (zu je 1800 Anschlägen) sowie der mündliche Vortrag des Themas. Die Länge des Vortrags wird vom Dozenten vor der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 11

Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs . 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

- (a) den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
- (b) die in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt,
- (c) an den in den §§ 9 und 10 der Studienordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
- (d) an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs . 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO im Hauptfach aus :

- (a) einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),

- (b) einer Klausurarbeit sowie
 - (c) einer mündlichen Prüfung.
- (3) Wird das Fach "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" als Nebenfach studiert, besteht die Magisterprüfung in einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Faches "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" als Hauptfach. Das Thema wird dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt. Der Kandidat soll in einer Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Der Dekan beauftragt einen in dem Fach "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" lehrenden Professor oder habilitierten Angehörigen der Philosophischen Fakultät, ein Thema zu stellen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Für die Bewertung sind entscheidend:

- der Grad selbständiger Leistung, Planung, Aufbau, Beherrschung der Methoden,
- Berücksichtigung der für das Thema in Inhalt und Theorie relevanten Literatur,
- nachvollziehbare Argumentation und sprachliche Form.

Zum Verfahren im übrigen wird auf §§ 12, 13 MPO verwiesen.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Faches "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Er soll dabei grundlegende Erkenntnisse von Gegenständen des

Faches und relevanten Theorien sowie seine Fähigkeit nachweisen, Wissen im Sinne der gestellten Aufgaben anzuwenden.

Zum Verfahren im übrigen wird auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach "Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik" wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonderes vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach in der Regel mindestens 50 höchstens 60 Minuten und im Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Der Kandidat soll Gelegenheit haben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Gebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Inhalten der von ihm gewählten Gebiete und den übrigen Bereichen des Faches insgesamt darzulegen. Er soll sich dazu zusammenhängend äußern.

Zum Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im Studiengang "Alt-Amerikanistik" an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang des Faches "Alt—Amerikanistik" bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang des Faches "Alt—Amerikanistik" erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, daß Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1— 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

Im übrigen wird auf § 7 Abs. 5, 6 MPO verwiesen.

§ 13 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch das wissenschaftliche Personal des Seminars für Völkerkunde angeboten.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihre Magisterprüfung nach der MPO ablegen (vgl. § 23 MPO). *Be-*
reits erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsaus-
schuß den in dieser Studienordnung vorgesehenen, entspre-
chenden Leistungsnachweisen zugeordnet.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.01.1989.

Bonn, den 14.02.1989

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang
zur Studienordnung des Faches
"Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung
der Alt-Amerikanistik"

(unverbindliches Beispiel)

1. Studienplan für das Hauptfach

Grundstudium:

Pflichtbereich (Proseminare und Vorlesungen):

1. -2. Semester: EINFÜHRUNG IN DAS WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN	2 SWS
GRUNDBEGRIFFE DER ETHNOLOGIE UNTER BESONDERER BERÜCK- SICHTIGUNG DER ALT-AMERIKANISTIK	2 SWS
1. - 4. Semester: GESCHICHTE DER ETHNOLOGISCHEN THEORIEN	2 SWS
GESCHICHTE UND STAND DER FORSCHUNG ZU INDIANISCHEN SPRACHEN	3 SWS
VERMITTLUNG VON GRUNDKENNTNISSEN EINER INDIANISCHEN SPRACHE	5 SWS

Wahlpflichtbereich (Proseminare und Vorlesungen):

ARCHÄOLOGIE MESOAMERIKAS	2 SWS
ARCHÄOLOGIE DES ANDENRAUMES	2 SWS
ETHNOHISTORIE MESOAMERIKAS	2 SWS
ETHNOHISTORIE DES ANDENRAUMES	2 SWS
EPIGRAPHIK DES ALTEN AMERIKA	2 SWS
ETHNOGRAPHIE UND ETHNOLOGIE GEGENWÄRTIGER INDIANISCHER GESLTSCHAFTEN UND KULTUREN	4 SWS
SYSTEMATISCHE ETHNOLOGIE	2 SWS
WEITERE VERANSTALTUNGEN AUS DEM WAHLPFLICHTBEREICH	6 SWS

Wahlbereich (Proseminare und Vorlesungen):

ERGÄNZENDE VERANSTALTUNGEN ZUR ETHNOLOGIE UNTER BE- SONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER ALT-AMERIKANISTIK	4 SWS
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

Hauptstudium:

Pflichtveranstaltungen:

HAUPTSEMINAR ÜBER NEUERE FORSCHUNGSERGEBNISSE DER ETHNOLOGIE UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER ALT-AMERIKANISTIK	2 SWS
KOLLOQUIUM FÜR EXAMENSKANDIDATEN	2 SWS

Wahlpflichtbereich (Vorlesungen, Hauptseminare):

ARCHÄOLOGISCHES, ETHNOHISTORISCHES ODER ETHNOGRAPHISCHES PRAKTIKUM	6 SWS
SPEZIALFRAGEN DER INDIANISCHEN PHILOGIE UND LINGUISTIK, VERTIEFUNG DER KENNTNISSE INDIANISCHER SPRACHEN	2 SWS
SPEZIALFRAGEN DER ARCHÄOLOGIE INDIANISCHER KULTUREN	4 SWS
SPEZIALFRAGEN DER ETHNOHISTORIE AMERIKAS	4 SWS
SPEZIALFRAGEN DER EPIGRAPHIK DES ALTEN AMERIKA	2 SWS
ETHNOGRAPHIE UND ETHNOLOGIE GEGENWÄRTIGER INDIANISCHER GELLSCHAFTEN UND KULTUREN	2 SWS
WEITERE VERANSTALTUNGEN AUS DEM WAHLPFLICHTBEREICH	12 SWS

Wahlbereich:

ERGÄNZENDE VERANSTALTUNGEN ZUR ETHNOLOGIE UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER ALT-AMERIKANISTIK	4 SWS
---------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

2. Studienplan für das Nebenfach

Grundstudium:

Pflichtveranstaltungen (Proseminare und Vorlesungen):

1. und 2. Semester:

EINFÜHRUNG IN DAS WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN 2 SWS

GRUNDBEGRIFFE DER ETHNOLOGIE UNTER BESONDERER BE-
RÜCKSICHTIGUNG DER ALT-AMERIKANISTIK 2 SWS

1. - 4. Semester

GESCHICHTE DER ETHNOLOGISCHEN THEORIEN 2 SWS

GESCHICHTE UND STAND DER FORSCHUNG ZU INDIANISCHEN
SPRACHEN 3 SWS

wahlpflichtbereich (Proseminare und Vorlesungen)

SYSTEMATISCHE ETHNOLOGIE 2 SWS

WEITERE VERANSTALTUNGEN ZUR ARCHÄOLOGIE, ETHNOHISTORIE
AMERIKAS UND ZUR ETHNOGRAPHIE UND ETHNOLOGIE GEGEN-
WÄRTIGER INDIANISCHER GESELLSCHAFTEN UND KULTUREN 7 SWS

wahlbereich

ERGÄNZENDE VERANSTALTUNGEN ZUR ETHNOLOGIE UNTER BE-
SONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER ALT-AMERIKANISTIK 2 SWS

Hauptstudium:

Pflichtveranstaltung:

HAUPTSEMINAR ÜBER NEUERE FORSCHUNGSERGEBNISSE DER
ETHNOLOGIE UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER
ALT-AMERIKANISTIK 2 SWS

wahlpflichtbereich (Vorlesungen, Hauptseminare):

ARCHÄOLOGIE INDIANISCHER KULTUREN 2 SWS

ETHNOHISTORIE AMERIKAS 2 SWS

ETHNOGRAPHIE UND ETHNOLOGIE GEGENWÄRTIGER
INDIANISCHER GESELLSCHAFTEN UND KULTUREN 2 SWS

WEITERE VERANSTALTUNGEN AUS DEM WAHLPFLICHTBEREICH 10 SWS

wahlbereich:

ERGÄNZENDE VERANSTALTUNGEN ZUR ETHNOLOGIE UNTER BE-
SONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER ALT-AMERIKANISTIK 2 SWS